

Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes

Vom 2020

Auf Grund von § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2581) in Verbindung mit § 2 Nummer 5 des Landespflegeberufegesetzes vom 14.11.2019 (GBI. S.) wird verordnet:

§ 1

Qualifikation der Lehrkräfte

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 PfIBG ist es bis zum 31. Dezember 2029 zugelassen, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausrichtung, verfügen.

(2) Die Lehrkräfte für die Durchführung des praktischen Unterrichts sowie der Praxisbegleitung nach § 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung müssen zusätzlich zu den für sie nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PfIBG aufgestellten Anforderungen eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz nachweisen.

(3) Die Regelungen des § 65 Absatz 4 PfIBG zum Bestandsschutz bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Lucha

Dr. Eisenmann

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll sichergestellt werden, dass genügend Lehrkräfte für die Pflegeausbildung zur Verfügung stehen, so dass ab dem 1. Januar 2020 im erforderlichen Umfang ausgebildet werden kann. Zudem soll die Qualität des praktischen Schulunterrichts gestärkt werden.

B. Inhalt

Mit der Verordnung wird von den bundesrechtlich grundsätzlich vorgesehenen Anforderungen an die Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts der Pflegeschulen vorübergehend abgesehen. Im Interesse einer hochwertigen Ausbildung wird festgelegt, dass Lehrkräfte für den praktischen Schulunterricht und die Praxisbegleitung über eine unterrichtsbezogene Berufszulassung verfügen müssen.

C. Alternativen

Keine. Nach § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) können die Länder von der Anforderung, dass die Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts der Pflegeschulen einen Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau nachweisen müssen, befristet bis zum 31. Dezember 2029 abweichen. Die Regelung ist erforderlich, um einen Mangel an Lehrkräften für die Pflegeausbildung und einen hierdurch bedingten Ausbildungsrückgang zu verhindern.

D. Nachhaltigkeitscheck

Diese Verordnung hat keine nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

F. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst gemäß Nummer 2.1 der VwV Normenkontrollrat BW den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Er ist unabhängig von den finanziellen Auswirkungen zu sehen.

Durch diese Verordnung entstehen weder den Bürgerinnen und Bürgern noch der Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung ein Erfüllungsaufwand.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Qualifikation der Lehrkräfte)

Absatz 1

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PfIBG müssen die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen. § 9 Absatz 3 Satz 2 PfIBG ermöglicht es jedoch den Ländern, befristet bis zum 31. Dezember 2029 Ausnahmen davon zuzulassen. Von der Regelungsmöglichkeit des § 9 Absatz 3 Satz 2 PfIBG wird in § 1 Gebrauch gemacht. Aufgrund der Gefahr eines potentiellen Lehrkräftemangels und eines hierdurch bedingten Rückgangs der Ausbildungszahlen ist es erforderlich, von der Qualifikationsvorgabe des § 9 Absatz 1 Nummer 2 PfIBG übergangsweise Ausnahmen zuzulassen. Die Regelung des § 1 Absatz 1 ermöglicht bis zum 31. Dezember 2029 zur Durchführung des theoretischen Unterrichts, Lehrkräfte einzustellen, die nicht über eine Qualifikation auf Masterniveau verfügen, soweit die in § 1 Absatz 1 genannten übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass ab dem 1. Januar 2020 im erforderlichen Umfang ausgebildet werden kann. Gleichzeitig haben die Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts die Möglichkeit, sich während der Übergangszeit entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe auf Masterniveau weiter zu qualifizieren.

Absatz 2

Der praktische Unterricht sowie die Praxisbegleitung gemäß § 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung müssen aus Gründen der Ausbildungsqualität von Lehrkräften mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder § 58 PfIBG durchgeführt werden.

Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass mit dieser Verordnung keine Eingriffe in die Regelungen über den Bestandschutz verbunden sind. Aus § 64 Satz 2 PflBG ergibt sich, dass die Berufserlaubnisse als Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/in nach dem Krankenpflegegesetz sowie als Altenpfleger/in nach dem Altenpflegegesetz nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Rechtslage zugleich als Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PflBG gelten, so dass der praktische Unterricht und die Praxisbegleitung auch von Personen mit diesen Berufserlaubnissen durchgeführt werden können.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.